# BUNDESKANZLERAMT DSTERREICH

XXIV. GP.-NR 4/196 /AB 15. März 2010 WERNER FAYMANN BUNDESKANZLER

An die Präsidentin des Nationalrats Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER Parlament 1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0029-I/4/2010

zu 4427 /J

Wien, am 3. März 2010

### Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Auer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2010 unter der Nr. 4427/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend neue Formulare als Folge der eingetragenen Partnerschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 7:

- ➤ In welchen Formularen, die von Ihrem Ressort, einschließlich aller untergeordneten Dienststellen, aufgelegt werden, werden Personen ausschließlich durch ihren Familien- und Vornamen bestimmt? (Bitte vollständige Auflistung!)
- ➤ Wie viele dieser Formulare wurden jeweils bereits gedruckt? Wie viele dieser Formulare sind online verfügbar?
- ➤ In welchem zeitlichen Rahmen gedenken Sie, die Formulare der geänderten Rechtslage anzupassen?
- ➤ Welche Kosten werden Ihrem Ressort insgesamt dadurch entstehen? (Bitte genaue Aufschlüsselung!)
- ➤ Was geschieht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Formulare der neuen Rechtslage angepasst sind?
- Sollen die noch nicht der neuen Rechtslage angepassten Formulare weiterhin verwendet werden?
  - Falls ja:
  - Sind diesbezügliche Verordnungen, Weisungen bzw. Erlässe an die untergeordneten Dienststellen Ihres Ressorts bereits ergangen, und falls ja, mit welchem Inhalt?
  - Sollen Personen, die einen Nachnamen haben, diesen in das für den Familiennamen vorgesehene Feld eintragen?
  - -Falls ja, entspricht diese Vorgangsweise der Intention des EPG, Personen, die eine EP geschlossen haben, ihren Familiennamen zu entziehen?

➤ Halten Sie es aus datenschutzrechtlichen Gründen für vertretbar, dass Personen, die eine EP geschlossen haben, bei jedem Amtsweg, auf Grund ihres Namens bzw. auf Grund ihres Personenstandes zwangsgeoutet werden?

Ich ersuche um Verständnis, dass es wegen der Anzahl der verwendeten Formulare aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist, diese aufzulisten.

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes hat bereits in einem Rundschreiben, das an alle Sektionen des Bundeskanzleramtes und an die nachgeordneten Dienststellen ergangen ist, auf die Änderungen im Personenstandsrecht hingewiesen, die bewirken, dass eine Person nunmehr durch ihren Familien- oder Nachnamen bestimmt wird. Die Adressaten des Rundschreibens wurden um eine ehest mögliche Änderung der verwendeten Formulare im Sinne dieser Gesetzeslage ersucht. Die in ständiger Verwendung stehenden Formulare wurden bereits umgestellt.

Allgemein kann zu den Formularen gesagt werden, dass ein Großteil nicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgegeben ist und lediglich der Ermittlung der zur jeweiligen Gesetzesvollziehung notwendigen Daten dient.

Formulare werden auch in Zukunft so gestaltet sein, dass dem Datenschutzgesetz entsprochen wird.

Die Kosten allfälliger Umgestaltungen sind nicht genau bezifferbar, werden sich jedoch im Hinblick darauf, dass ein Großteil der Formulare elektronisch zur Verfügung steht, in Grenzen halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

## BUNDESKANZLERAMT TÖSTERREICH

GZ BKA-180.310/0002-I/8/2010 Bearbeiterin: Mag. Karin SYKORA

Abteilung I/1

Abteilung I/2

Abteilung I/3

Abteilung I/4

Abteilung 1/5

Abteilung I/7

Abteilung I/9

Abteilung I/10

Abteilung I/11

Abteilung I/12

Abteilung I/13

Sektion II

Sektion III

Sektion IV

Sektion V

Sektion VII

### Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft Änderung von Formularen

### Rundschreiben

Mit 1. Jänner 2010 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBI. Nr. 135/2009 in Kraft getreten. Die eingetragene Partnerschaft ist eine dauernde Lebensgemeinschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen, mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Bei Begründung einer solchen Partnerschaft, behalten beide Partner ihren bisherigen Namen. Sie führen keinen gemeinsamen Namen im Sinne eines Familiennamens. Gemäß § 10 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist entsprechend dieser Rechtslage eine Person nunmehr durch den Familien- oder Nachnamen und den Vornamen zu bestimmen.

Es wird ersucht sämtliche im Sektionsbereich in Verwendung stehenden Formulare, die Rubriken enthalten, die bisher zur Eintragung des Familiennamens einer Person vorgesehen waren, dahingehend zu ändern, dass nunmehr der Familien- oder Nachname anzugeben ist. Im Sinne einer raschen Umsetzung der aktuellen Gesetzeslage wird ersucht, die Formulare ehest möglich anzupassen.

4. Februar 2010 Für den Bundeskanzler: SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt